



Verkündungsblatt

Nr.: 3/2011

Datum: 14.04.2011

	Inhalt	Seite
23.02.2011	Erste Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 23. Februar 2011	17
23.02.2011	Erste Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2011	18
23.02.2011	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Arabistik mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2011	19
23.02.2011	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Geschichte und Politik des 20. Jahrhunderts mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2011	22
23.02.2011	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Mittelalterstudien mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2011....	23
23.02.2011	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Neuere Geschichte mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2011.	25
23.02.2011	Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Nordamerikastudien mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2011	26
23.02.2011	Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Slawische Sprachen, Literaturen und Kulturen mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2011	28
23.02.2011	Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orient mit Schwerpunkt Altorientalistik als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 23. Februar 2011	33
23.02.2011	Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache als Kernfach- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 23. Februar 2011	34
23.02.2011	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 23. Februar 2011	35
23.02.2011	Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Angewandte Ethik mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2011	37
23.02.2011	Dritte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Öffentliche Kommunikation mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2011	38
23.02.2011	Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Februar 2011	39
23.02.2011	Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2011	41

23.02.2011	Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Soziologie als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 23. Februar 2011.....	43
08.04.2011	Neubekanntmachung der Ordnung über das Hochschulauswahlverfahren durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena im Rahmen der Thüringer Vergabeverordnung (Hochschulauswahlordnung) vom 8. April 2011.....	44

**Erste Änderung der Prüfungsordnung
der Philosophischen Fakultät
für den Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 23. Februar 2011**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 5/2009, S. 200). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 30. November 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2011 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 23. Februar 2011 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

§ 15 Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtnote wird aus dem in der Regel über die Leistungspunkte gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit ermittelt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 23. Februar 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Prüfungsordnung
der Philosophischen Fakultät
für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts
vom 23. Februar 2011**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 5/2009, S. 220). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 30. November 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2011 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderung am 23. Februar 2011 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

§ 15 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dabei gehen die Noten der Pflichtmodule, der Wahlpflichtmodule und des Masterarbeitsmoduls nach Maßgabe der Anteile ihrer Leistungspunkte in die Berechnung ein.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 23. Februar 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Arabistik
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 23. Februar 2011**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1066). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 30. November 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2011 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderung am 23. Februar 2011 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Arabistik mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: „M.A.“) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Masterstudium im Fach Arabistik wird in drei Profilen angeboten:

- a) Islamwissenschaft
- b) Semitistik
- c) Arabische Philologie“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Arabistik hat Sprache, Geschichte und Kultur des arabischen Raumes von der vorislamischen Zeit bis zur Gegenwart zum Gegenstand. Der Studiengang MA Arabistik beinhaltet zunächst eine intensive Ausbildung in klassischem Arabisch und modernem Hocharabisch.

(2) Der Studiengang MA Arabistik wird mit drei Profilen angeboten: Islamwissenschaft, Semitistik und Arabische Philologie. Das gewählte Profil wird auf Zeugnis und Urkunde zusätzlich ausgewiesen.

- a) Bei der Wahl des **Profils Islamwissenschaft** wird eine weitere Islamsprache erlernt (Neupersisch oder Türkei-türkisch) und islamwissenschaftliches Fachwissen zu den Komplexen Theologie/Recht, weitere Themen aus der arabischen Kulturgeschichte (wie Historiographie, Naturwissenschaften, Geographie) und Literatur erworben. Die klassische kulturelle Tradition wird sowohl als geschichtlicher Gegenstand wie auch wesentlich in ihrer Relevanz für die Gegenwart behandelt.
- b) Bei der Wahl des **Profils Semitistik** werden drei weitere semitische Sprachen erlernt, wobei ein Schwerpunkt auf dem Altsüdarabischen liegt. Wahlweise wird ein weiterer Schwerpunkt auf dem Akkadischen oder Biblisch-Hebräischen gesetzt. Die Sprachkenntnisse werden dabei durch Fachwissen über die literarische bzw. epigraphische Überlieferung sowie den kulturgeschichtlichen Hintergrund der jeweiligen Sprache ergänzt.
- c) Bei der Wahl des **Profils Arabische Philologie** werden die Inhalte der Profile Islamwissenschaft und Semitistik kombiniert. Die Wahlpflichtmodule sind dabei je zur Hälfte aus den beiden unter (a) und (b) genannten Profilen zu entnehmen.

(3) Ziel des Studiums sind vertiefte Kenntnisse in klassischem und modernem Hocharabisch, Grundkenntnisse in einer weiteren Sprache (Islamwissenschaft) bzw. dreier weiterer Sprachen (Semitistik) und dem jeweiligen disziplinären Fachwissen. Damit befähigt der Studiengang auch zur Promotion im In- oder Ausland im Fach Arabistik sowie - je nach gewähltem Profil - Islamwissenschaft, Semitistik sowie weiteren Promotionsfächern.

(4) Die Absolventen des MA Arabistik weisen die Qualifizierung für Tätigkeiten in denjenigen kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Bereichen auf, in denen eine Kenntnis der arabischen Sprache und der arabischen Welt, des kulturellen bzw. sprachwissenschaftlichen Hintergrundes sowie eine Kenntnis wissenschaftlicher Arbeitsmethoden Voraussetzung ist.“

3. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Studium im MA Arabistik erfolgt in Profilen.

a) Das Studium mit Profil **Islamwissenschaft** besteht aus 90 Leistungspunkten des Studienfachs gemäß Modulangebot sowie 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Es werden 90 LP (inklusive Masterarbeit) im Pflichtbereich und 30 LP aus dem Wahlpflichtbereich erbracht.

Code	Modultitel	Typ	LP
Arab K 4.1	Arabische Lektüre I	P	10
Arab K 4.2	Arabische Lektüre II	P	10
Arab K 5.1	Arabische Lektüre III	P	10
Arab I 4.5	Theologie und Recht	P	10
Arab I 4.6	Literatur	P	10
Arab I 5.3	Weitere Themen aus der arabischen Kulturgeschichte	P	10
Arab I 5.4	Masterarbeit	P	30

Ergänzend sind 30 LP aus den Bereichen Persisch oder Türkisch zu belegen:

Code	Modultitel	Typ	LP
Persisch I – III			
Arab I 4.1	Persisch I	WP	10
Arab I 4.2	Persisch II	WP	10
Arab I 5.1	Persisch III	WP	10
Türkisch I - III			
Arab I 4.3	Türkisch I	WP	10
Arab I 4.4	Türkisch II	WP	10
Arab I 5.2	Türkisch III	WP	10

b) Das Studium mit Profil **Semitistik** besteht aus 90 Leistungspunkten des Studienfachs sowie 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Es werden 100 LP (inklusive Masterarbeit) im Pflichtbereich und 20 LP im Wahlpflichtbereich erbracht:

Code	Modultitel	Typ	LP
Arab K 4.1	Arabische Lektüre I	P	10
Arab K 4.2	Arabische Lektüre II	P	10
Arab K 5.1	Arabische Lektüre III	P	10
Arab S 4.1	Altsüdarabisch I	P	5
Arab S 4.2	Altsüdarabisch II	P	5
Arab S 5.1	Altsüdarabisch III	P	5
Arab S 4.3	Spracherweiterungsmodul I	P	5
Arab S 4.4	Spracherweiterungsmodul II	P	5
Arab S 5.2	Spracherweiterungsmodul III	P	5
Arab S 5.3	Semitistisches Kolloquium	P	10
Arab S 5.4	Masterarbeit	P	30

Ergänzend sind 20 LP aus den Bereichen Akkadisch oder Hebräisch zu belegen:

Code	Modultitel	Typ	LP
Akkadisch I und II			
AO 110	Akkadisch I und Akkadisch II	WP	20
Hebräisch I und II			
THE AT 01	Einführung in die biblisch-hebräische Sprache und Literatur	WP	10
THE AT 02	Einführung in die Geschichte und Literatur des antiken Israel im Kontext des Vorderen Orients	WP	10

c) Das Studium mit Profil **Arabische Philologie** besteht aus 90 Leistungspunkten des Studienfachs sowie 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Es werden 60 LP (inklusive Masterarbeit) im Pflichtbereich und 60 LP im Wahlpflichtbereich erbracht:

Code	Modultitel	Typ	LP
Arab K 4.1	Arabische Lektüre I	P	10
Arab K 4.2	Arabische Lektüre II	P	10
Arab K 5.1	Arabische Lektüre III	P	10
Arab A 5.4	Masterarbeit	P	30

Ergänzend sind je 30 LP aus den Modulen der Profile „Islamwissenschaft“ und „Semitistik“ zu belegen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 23. Februar 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät
für den Studiengang Geschichte und Politik des 20. Jahrhunderts
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 23. Februar 2011**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1074). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 30. November 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2011 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderung am 23. Februar 2011 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1) § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Englischen sind Kenntnisse entsprechend der Niveaustufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens gesondert nachzuweisen, vor allem gute Lesefähigkeit wird vorausgesetzt. Der im BA-Kernfach-Studium Politikwissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena erbrachte Englischnachweis wird als Beleg anerkannt. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben oder einen einjährigen Aufenthalt im englischsprachigen Ausland absolviert haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Masterausschuss über das Vorliegen hinreichender Englischkenntnisse.“

2) § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 5 bis 11 werden gestrichen und folgende Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Begleitend zu den Veranstaltungen der Module organisieren sich die Studierenden in Lektüreguppen. Ziel ist die Vorbereitung und Vertiefung von Seminaren. Lesekanon, Vorgehensweise und Dokumentation der Ergebnisse werden mit dem Prüfer regelmäßig besprochen.“

b) Die weitere Nummerierung der Sätze ändert sich entsprechend.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 23. Februar 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Mittelalterstudien
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 23. Februar 2011**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1098). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 30. Januar 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2011 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 23. Februar 2011 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

aa) Die Sätze 5 bis 11 werden gestrichen und folgende Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Begleitend zu den Veranstaltungen der Module organisieren sich die Studierenden in Lektüreguppen. Ziel ist die Vorbereitung und Vertiefung von Seminaren. Lesekanon, Vorgehensweise und Dokumentation der Ergebnisse werden mit dem Prüfer regelmäßig besprochen.“

ab) Die weitere Nummerierung der Sätze ändert sich entsprechend.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Studiengang ist forschungsorientiert, bezieht aber die konkrete praktische Anwendungsmöglichkeit stets mit ein. Das Studium im Fach Mittelalterstudien besteht aus spezifischen Schwerpunktbereichen und Ergänzungsfächern. Es umfasst drei interdisziplinäre Pflichtmodule (50 LP) sowie in der Regel drei Pflichtmodule in den Schwerpunktbereichen (30 LP) und vier Wahlpflichtmodule (40 LP).“

<i>Module</i>	<i>Veranstaltungs- typ</i>	<i>LP</i>
Interdisziplinärer Bereich (<i>obligatorische Pflichtmodule für alle Schwerpunktfächer</i>), 50 LP		
MAStud 622	P	10
MAStud 920	P	10
MAStud1020 (je nach Schwerpunkt)	P	30
Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul (<i>wählbar als eins von vier Wahlpflichtmodulen in allen Profilen des Studiengangs</i>)		
MA Stud 722	WP	10
Schwerpunktbereich Ältere Deutsche Literatur		
Pflichtmodule		
M-GLW-ÄDL1	P	10
M-GLW-ÄDL2	P	10
M-GLW-ÄDL3	P	10
Wahlpflichtmodule*		
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	WP	10
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	WP	10

Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	WP	10
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien oder Praktikum oder Exkursion	WP	10

Schwerpunktbereich Kunstgeschichte** (zwei der frei wählbaren Module müssen aus einem weiteren Schwerpunkt stammen)

Pflichtmodule		
KU MM 101	P	10
KU MM 201	P	10
KU MM 302	P	20
Wahlpflichtmodule*		
Modul frei wählbar** Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	WP	10
Modul frei wählbar** Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	WP	10
Modul frei wählbar** Beteiligte Fächer Mittelalterstudien oder Praktikum oder Exkursion	WP	10

Schwerpunktbereich Mittelalterliche Geschichte (mittelalterliche thüringische Landesgeschichte)

Pflichtmodule		
MAHist620 (oder 625)	P	10
MAHist720 (oder 725)	P	10
MAHist820 (oder 825)	P	10
Wahlpflichtmodule*		
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	WP	10
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	WP	10
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	WP	10
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien oder Praktikum oder Exkursion	WP	10

Schwerpunktbereich Mittelaltein

- fachspezifische Eingangsvoraussetzung: Grundkenntnisse in Paläographie; Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Moduls ‚Lateinische Sprachkompetenz‘ aus dem 60 LP-B.A. Mittel-/Neulatein (ggf. bis zum Beginn des 2. Semesters des Masterstudiengangs nachzuweisen)
- Nur in einem der beiden P-MNLat ist eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen; im anderen ist eine mündliche Prüfung mit Vertiefung eines der behandelten Themengebiete abzulegen.

*** im Wiederholungsfalle kann das Modul nach Absprache mit der Modulverantwortlichen durch ein Modul aus der Latinistik (Lat 800, Lat 810 oder Lat 820) ersetzt werden.

Pflichtmodule		
MNLat 700	P**	10
MNLat 830***	P	10
MNLat 800 oder MNLat 810 oder MNLat 820***	P/WP	10
MNLat 800 oder MNLat 810 oder MNLat 820***	P/WP	10
Wahlpflichtmodule*		
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	WP	10
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	WP	10
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien	WP	10
Modul frei wählbar Beteiligte Fächer Mittelalterstudien oder Praktikum oder Exkursion	WP	10

* Generelle Erläuterung:

- Maximal 20 LP der WP-Module können zusätzlich aus dem Schwerpunktfach gewählt werden, davon maximal 10 LP in Form eines V-Moduls.
- Ein WP-Modul (10 LP) kann optional und nach vorheriger Absprache mit den Vertretern des Schwerpunktfachs in Form eines qualifizierten Praktikums oder einer mehrtägigen Exkursion erbracht werden.

** Pflichtmodul für alle Studierenden mit Schwerpunkt Mittellatein, die nicht den B.A. Altertumswissenschaften oder den B.A. Mittel-/Neulatein besucht haben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 23. Februar 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Neuere Geschichte mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2011

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1105). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 30. November 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2011 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 23. Februar 2011 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

aa) Die Sätze 5 bis 11 werden gestrichen und folgende Sätze 5 und 6 eingefügt.

„Begleitend zu den Veranstaltungen der Module organisieren sich die Studierenden in Lektüregruppen. Ziel ist die Vorbereitung und Vertiefung von Seminaren. Lesekanon, Vorgehensweise und Dokumentation der Ergebnisse werden mit dem Prüfer regelmäßig besprochen.“

ab) Die weitere Nummerierung der Sätze ändert sich entsprechend.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

ba) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Studiengang Neuere Geschichte ist konsekutiv und forschungsorientiert.“

bb) In der tabellarischen Übersicht der Module erhält die Zeilenüberschrift für die Wahlpflichtmodule folgende Fassung:

„Wahlpflichtmodule (20 LP, es ist ein Übungsmodul und ein weiteres Modul zu belegen)“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 23. Februar 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Nordamerikastudien mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2011

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1111, geändert durch Erste Änderung vom 14. Juli 2010, Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 10/2010, S. 239). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 30. November 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2011 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 23. Februar 2011 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

aa) Die Sätze 5 bis 11 werden gestrichen und folgende Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Begleitend zu den Veranstaltungen der Module organisieren sich die Studierenden in Lektüregruppen. Ziel ist die Vorbereitung und Vertiefung von Seminaren. Lesekanon, Vorgehensweise und Dokumentation der Ergebnisse werden mit dem Prüfer regelmäßig besprochen.“

ab) Die weitere Nummerierung der Sätze ändert sich entsprechend.

b) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In den Ergänzungsbereichen Politikwissenschaft und Amerikanistik sind die jeweiligen Pflichtmodule Politikwissenschaft I und Politikwissenschaft II sowie Research I und Skills and Topics I zu absolvieren.“

c) Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In den Ergänzungsbereichen Nordamerikanische Geschichte und Amerikanistik sind zwei der drei Wahlpflichtmodule Nordamerikanische Geschichte I (Politikgeschichte), Nordamerikanische Geschichte II (Kulturgeschichte) und Nordamerikanische Geschichte III (Sozialgeschichte) sowie die Amerikanistik-Pflichtmodule Research I und Skills and Topics I zu absolvieren.“

d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Studierende, die Amerikanistik als Kernbereich wählen, absolvieren die Amerikanistik-Pflichtmodule „Research I“ und „Skills and Topics I“ sowie eines der Wahlpflichtmodule „Research II“ und „Skills and Topics II“. Aus den Ergänzungsbereichen Politikwissenschaft und Nordamerikanische Geschichte sind die Pflichtmodule Politikwissenschaft I und Politikwissenschaft II sowie zwei der drei Wahlpflichtmodule Nordamerikanische Geschichte I (Politikgeschichte), Nordamerikanische Geschichte II (Kulturgeschichte) und Nordamerikanische Geschichte III (Sozialgeschichte) zu absolvieren.“

e) Abs. 8 wird gestrichen.

f) Abs. 9 wird zu Abs. 8.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 23. Februar 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät
für den Studiengang Slawische Sprachen, Literaturen und Kulturen
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 23. Februar 2011**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1126, geändert durch Erste Änderung vom 14. Juli 2010, Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 10/2010, S. 241). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 30. November 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2011 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 23. Februar 2011 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 2 Abs. 5 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) für das Profil *Slawistik – Kulturstudien Osteuropas* Kenntnisse im Russischen auf dem Niveau B1 sowie Kenntnisse in einer zweiten Sprache, sofern es sich nicht um Georgisch handelt, auf dem Niveau A2 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen sowohl im Russischen als auch in der zweiten Sprache kann bis spätestens zu Beginn des dritten Fachsemesters erbracht werden. Die Überprüfung des Kompetenzniveaus im Russischen erfolgt in einem schriftlichen Einstufungstest. Auf der Grundlage des darin erzielten Ergebnisses wird der Besuch geeigneter Sprachkurse empfohlen. Russisch-Kurse unterhalb des B1-Niveaus können nicht als Studienleistung angerechnet werden. Gleiches gilt für zusätzliche Sprachkurse, die absolviert werden müssen, um Kenntnisse in der zweiten Sprache auf dem Niveau A 2 zu belegen. Georgisch kann als zweite Sprache ohne Vorkenntnisse gewählt werden.“

2. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Studiengang *Slawische Sprachen, Literaturen und Kulturen* ist stärker forschungsorientiert und besteht aus 80 Leistungspunkten des Studienfachs, 10 Leistungspunkten für ein Praxismodul sowie 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Der Masterstudiengang kann in den drei Profilen *Slawistik – Schwerpunkt Ost*, *Slawistik – Schwerpunkt Süd* und *Kulturstudien Osteuropas* studiert werden.

(4.1) Das Modulangebot im Profil *Slawistik – Schwerpunkt Ost* umfasst 29 Module.

Im Profil *Slawistik – Schwerpunkt Ost* sind 30 LP aus folgenden Bereichen zu erbringen.

- a) Literaturwissenschaft Russisch
- b) Linguistik Russisch
- c) Literaturwissenschaft oder Linguistik Russisch

Code	Modultitel	Typ	LP
Schwerpunktbereich : Russisch			
MSLAW 1	Literatur und Kultur in Russland	P	10
MSLAW 2.1	Russische Literatur im Kontext	WP	10
MSLAW 3.1	Methoden und Ergebnisse der synchronen/diachronen Linguistik für Russisten	P	10
MSLAW 4.1	Kultursemantik und Sprachkontaktforschung für Russisten	WP	10

Aus einem Ergänzungsbereich (mit zweiter slawischer Sprache) müssen 10 LP gewählt werden:

- a) Literaturwissenschaft Polnisch oder Literaturwissenschaft Bulgarisch / Serbisch/Kroatisch
- b) Linguistik Tschechisch oder Linguistik Bulgarisch / Serbisch/Kroatisch

Code	Modultitel	Typ	LP
Ergänzungsbereich: zweite slawische Sprache			
MSLAW 2.2	Polnische/Tschechische Literatur im Kontext	WP	10
MSLAW 3.2	Methoden und Ergebnisse der synchronen/diachronen Linguistik für Russisten und/oder Westslawisten	WP	10
MSLAW 4.2	Kultursemantik und Sprachkontaktforschung für Russisten und/oder Westslawisten	WP	10
MSLAW 5.1	Neuere südslawische Literaturen, Schwerpunkt Bulgarisch	WP	10
MSLAW 5.2	Neuere südslawische Literaturen, Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch	WP	10
MSLAW 6	Kulturelle Prägungen der Südslawen	WP	10
MSLAW 7	Sprache und Gesellschaft im südslawischen und südosteuropäischen Raum	WP	10

20 LP aus dem (Wahl-) Pflichtbereich Geschichte (Osteuropäische Geschichte) und Russisches Recht:

Code	Modultitel	Typ	LP
Geschichte und Russisches Recht			
HiMS 860	Seminar Osteuropäische Geschichte	P	10
MSLAW RW 1	Recht der Russischen Föderation 1	WP	10
MSLAW RW 2	Recht der Russischen Föderation 2	WP	10
MSLAW RW 3	Rechtsgeschichte	WP	10

Sprachpraxis

Russisch ist die Hauptkomponente des Studiengangs. Es müssen zwei Module à 5 LP (=10 LP) belegt werden.

Als zweite slawische Sprache kann entweder eine westslawische Sprache (Tschechisch oder Polnisch) oder eine südslawische Sprache (Bulgarisch oder Serbisch/Kroatisch) gewählt werden. Auch hier werden 10 LP erbracht.

Code	Modultitel	Typ	LP
Sprachvermittlung Russisch			
MSLAW 8.1 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 9.9 bzw. BSLAW 9.10)	Sprachkurs Russisch 1	WP	5
MSLAW 8.2 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 9.11 bzw. BSLAW 9.12)	Sprachkurs Russisch 2	WP	5
MSLAW 8.3 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 9.9 bzw. BSLAW 9.10)	Sprachpraxis Russisch – wissenschaftliche Texte (1)	WP	5
MSLAW 8.4 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 9.11 bzw. BSLAW 9.12)	Sprachpraxis Russisch – wissenschaftliche Texte (2)	WP	5
Sprachvermittlung: zweite slawische Sprache			
MSLAW 9.1 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 10.3)	Sprachkurs Tschechisch 1	WP	5
MSLAW 9.2 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 10.4)	Sprachkurs Tschechisch 2	WP	5
MSLAW 10.1 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 11.3)	Sprachkurs Polnisch 1	WP	5
MSLAW 10.2 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 11.4)	Sprachkurs Polnisch 2	WP	5
MSLAW 11.1 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 12.5)	Sprachkurs Bulgarisch 1	WP	5
MSLAW 11.2 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 12.6)	Sprachkurs Bulgarisch 2	WP	5
MSLAW 12.1 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 13.5)	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch 1	WP	5
MSLAW 12.2 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 13.6)	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch 2	WP	5

Berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen (Praxismodul) und Masterarbeit (insgesamt 40 LP):

Code	Modultitel	Typ	LP
MSLAW 13	Praxismodul	P	10
MSLAW 14	Masterarbeit	P	30

(4.2) Das Modulangebot im Profil *Slawistik – Schwerpunkt Süd* umfasst 20 Module.

Im Profil *Slawistik – Schwerpunkt Süd* sind 20 LP aus Fachmodulen zu erbringen. Dabei sind im Schwerpunktbereich Südslawistik folgende Kombinationsmöglichkeiten gegeben:

„Neuere südslawische Literaturen, Bulgarisch“ [MSLAW 5.1] + „Kulturelle Prägungen der Südslawen“ [MSLAW 6];

„Neuere südslawische Literaturen, Serbisch/Kroatisch“ [MSLAW 5.2.], + „Kulturelle Prägungen der Südslawen“ [MSLAW 6];

„Neuere südslawische Literaturen, Bulgarisch“ [MSLAW 5.1.], + „Sprache und Gesellschaft im südslawischen und südosteuropäischen Raum“ [MSLAW 7];

„Neuere südslawische Literaturen, Serbisch/Kroatisch“ [MSLAW 5.2.], + „Sprache und Gesellschaft im südslawischen und südosteuropäischen Raum“ [MSLAW 7];

„Sprache und Gesellschaft im südslawischen und südosteuropäischen Raum“ [MSLAW 7] + „Kulturelle Prägungen der Südslawen“ [MSLAW 6]

Aus diesen Kombinationen ist eine auszuwählen.

Code	Modultitel	Typ	LP
Schwerpunktbereich Südslawistik			
MSLAW 5.1	Literaturwissenschaft (Bulgarisch)	WP	10
MSLAW 5.2	Literaturwissenschaft (Serbisch/Kroatisch)	WP	10
MSLAW 6	Kulturelle Prägungen der Südslawen	WP	10
MSLAW 7	Sprache und Gesellschaft im südslawischen und südosteuropäischen Raum	WP	10

Im Ergänzungsbereich Russisch sind 10 LP wahlweise aus den Bereichen Literaturwissenschaft oder Linguistik Russisch zu belegen.

Code	Modultitel	Typ	LP
Ergänzungsbereich Russisch			
MSLAW 2.1	Russische Literatur im Kontext	WP	10
MSLAW 4.1	Kultursemantik/Sprachkontaktforschung für Russisten	WP	10

10 LP aus dem Pflichtbereich Geschichte (Osteuropäische Geschichte mit Schwerpunkt Südosteuropa) sowie 20 LP aus dem Wahlpflichtbereich (Interkulturelle Wirtschaftskommunikation, Indogermanistik, Volkskunde/Kulturgeschichte, Religionswissenschaft)

Code	Modultitel	Typ	LP
HiSO 861 oder 862	Seminar Osteuropäische Geschichte (Sozial- und Kulturgeschichte oder Politikgeschichte)	P	10
IDG BM 5	EuroLinguistik	WP	10
MA RW22	Religionen in Kulturen und Gesellschaften II	WP	10
KRE_VK 2	Regionalkulturen, Alltagswelten	WP	10
KRE_KG 2	Europäische Kulturgeschichte	WP	10
MA.IWK.P1	Methodische Grundlagen der interkulturellen Personalentwicklung und des interkulturellen Kommunikationsmanagements	WP	10

Sprachpraxis

Es ist eine südslawische Sprache (Bulgarisch oder Serbisch/Kroatisch) im Umfang von 10 LP auszuwählen. Russisch muss als zweite slawische Sprache im Umfang von 10 LP belegt werden.

Code	Modultitel	Typ	LP
MSLAW 11.1 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 12.5)	Sprachkurs Bulgarisch 1	WP	5
MSLAW 11.2 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 12.6)	Sprachkurs Bulgarisch 2	WP	5
MSLAW 12.1 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 13.5)	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch 1	WP	5
MSLAW 12.2 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 13.6)	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch 2	WP	5
MSLAW 8.1 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 9.9 bzw. BSLAW 9.10)	Sprachkurs Russisch 1	WP	5
MSLAW 8.2 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 9.11 bzw. BSLAW 9.12)	Sprachkurs Russisch 2	WP	5
MSLAW 8.3 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 9.9 bzw. BSLAW 9.10)	Sprachpraxis Russisch – wissenschaftliche Texte (1)	WP	5
MSLAW 8.4 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 9.11 bzw. BSLAW 9.12)	Sprachpraxis Russisch – wissenschaftliche Texte (2)	WP	5

Berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen (Praxismodul) und Masterarbeit (insgesamt 40 LP):

Code	Modultitel	Typ	LP
MSLAW 13	Praxismodul	P	10
MSLAW 14	Masterarbeit	P	30

(4.3) Das Modulangebot im Profil *Kulturstudien Osteuropas* umfasst 42 Module. Aus den Schwerpunktbereichen Slawistik und Geschichte sind 40 LP zu belegen. Dabei sind 20 LP aus der Slawistik aus folgenden Bereichen zu wählen:

- a) Literaturwissenschaft Russisch oder Polnisch
- b) Linguistik Russisch oder Tschechisch

20 LP aus der Geschichte/Russisches Recht sind aus folgenden Bereichen auszuwählen:

- a) Pflichtmodul Osteuropäische Geschichte
- b) Kombimodul Osteuropäische Geschichte mit Russischem Recht oder Russisches Recht

Code	Modultitel	Typ	LP
Slawistik			
MSLAW 1	Literatur und Kultur in Russland	WP	10
MSLAW 2.1	Russische Literatur im Kontext	WP	10
MSLAW 2.2	Polnische/Tschechische Literatur im Kontext	WP	10
MSLAW 3.1	Methoden und Ergebnisse der synchronen/diachronen Linguistik für Russisten	WP	10
MSLAW 3.2	Methoden und Ergebnisse der synchronen/diachronen Linguistik für Russisten und/oder Westslawisten	WP	10
MSLAW 4.1	Kultursemantik und Sprachkontaktforschung für Russisten	WP	10
MSLAW 4.2	Kultursemantik und Sprachkontaktforschung für Russisten und/oder Westslawisten	WP	10
Geschichte und Russisches Recht			
MSLAW RW 1	Recht der Russischen Föderation 1	WP	10
MSLAW RW 2	Recht der Russischen Föderation 2	WP	10
MSLAW RW 3	Rechtsgeschichte	WP	10
HiMS 860	Seminar Osteuropäische Geschichte	P	10

20 LP werden aus einem Wahlpflichtbereich aus folgenden Fächern gewählt, wobei auch Module aus verschiedenen Bereichen möglich sind:

- Interkulturelle Wirtschaftskommunikation
- Politikwissenschaft
- Kulturmanagement
- Kaukasiologie

Code	Modultitel	Typ	LP
MA.IWK.P1	Methodische Grundlagen der interkulturellen Personalentwicklung und des interkulturellen Kommunikationsmanagements	WP	10
MA.IWK.P2-A	Kulturstudien und Kulturwissenschaft	WP	10
POL 750	Europäische Studien I	WP	10
POL 751	Europäische Studien II	WP	10
POL 752	Europäische Studien III	WP	10
MA.KuMa.P6	Ostmitteleuropa OME 1	WP	10
MA.KuMa.P7	Ostmitteleuropa OME 2	WP	10
Kauk-MA-1	Kaukasische Sprachen I	WP	10
Kauk-MA-2	Kaukasische Sprachen II	WP	10
Kauk-MA-3	Geschichte Kaukasiens	WP	10
Kauk-MA-4	Ethnien im Kaukasus/Konfliktforschung	WP	10

Sprachpraxis

Russisch ist die Hauptkomponente des Studiengangs. Es müssen zwei Module à 5 LP (=10 LP) belegt werden.

Als zweite slawische Sprache kann entweder eine westslawische Sprache (Tschechisch oder Polnisch) oder Georgisch gewählt werden. Auch hier werden 10 LP erbracht.

Code	Modultitel	Typ	LP
MSLAW 8.1 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 9.9 bzw. BSLAW 9.10)	Sprachkurs Russisch 1	WP	5
MSLAW 8.2 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 9.11 bzw. BSLAW 9.12)	Sprachkurs Russisch 2	WP	5
MSLAW 8.3 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 9.9 bzw. BSLAW 9.10)	Sprachpraxis Russisch – wissenschaftliche Texte (1)	WP	5
MSLAW 8.4 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 9.11 bzw. BSLAW 9.12)	Sprachpraxis Russisch – wissenschaftliche Texte (2)	WP	5
MSLAW 9.1 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 10.3)	Sprachkurs Tschechisch 1	WP	5
MSLAW 9.2 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 10.4)	Sprachkurs Tschechisch 2	WP	5
MSLAW 10.1 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 11.3)	Sprachkurs Polnisch 1	WP	5
MSLAW 10.2 (bzw. gemäß § 2 Abs. 5 BSLAW 11.4)	Sprachkurs Polnisch 2	WP	5
Kauk-SK-1	Georgisch I	WP	5
Kauk-SK-2	Georgisch II	WP	5
Kauk-SK-3	Kartwelsprachen I	WP	5
Kauk-SK-4	Kartwelsprachen II	WP	5
Kauk-SK-5	Ostkaukasische Sprachen I	WP	5
Kauk-SK-6	Ostkaukasische Sprachen II	WP	5
Kauk-SK-7	Westkaukasische Sprachen I	WP	5
Kauk-SK-8	Westkaukasische Sprachen II	WP	5
Kauk-SK-11	Ossetisch I	WP	5
Kauk-SK-12	Ossetisch II	WP	5

Berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen (Praxismodul) und Masterarbeit (insgesamt 40 LP):

Code	Modultitel	Typ	LP
MSLAW 13	Praxismodul	P	10
MSLAW 14	Masterarbeit	P	30

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 23. Februar 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orient mit Schwerpunkt Altorientalistik als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 23. Februar 2011

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1024, geändert durch Erste Änderung vom 14. Juli 2010, Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 6/2010, S. 213). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 30. November 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2011 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 23. Februar 2011 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

§ 6 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Verpflichtend ist weiterhin eine moderne vorderorientalische Sprache, in der Regel Arabisch, aber auch Türkisch, Persisch oder Georgisch im Umfang von 20 LP. Sollte der Studierende Arabistik als Ergänzungsfach gewählt haben, sind anstatt der modernen Fremdsprache weitere 20 ETCS aus den unten genannten WP-Modulen zu erbringen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 23. Februar 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät für das Fach
Deutsch als Fremd- und Zweitsprache als Kernfach- und Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 23. Februar 2011**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 949, geändert durch Erste Änderung vom 14. Juli 2010, Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 6/2010, S. 214). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 30. November 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2011 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 23. Februar 2011 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Code	Zulassungsvoraussetzung
BA.DaF.M09	BA.DaF.M06, BA.DaF.M10

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 23. Februar 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät
für das Fach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 23. Februar 2011**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 976). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 30. November 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2011 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderung am 23. Februar 2011 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3.1, 3.2 und 3.3 werden zu Abs. 3 mit folgendem Wortlaut:

„(3) Das Studium im Kernfach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft umfasst einen Pflichtbereich von 60 LP und einen Wahlpflichtbereich von 60 LP. Der Pflichtbereich setzt sich aus drei Basismodulen (Einführung in die Architektur, Einführung in die Bildkünste und Einführung Film, Photographie und Medienkunst), einem Praxismodul, einem Bachelor-Kolloquium und der Bachelor-Arbeit zusammen. Der Wahlpflichtbereich umfasst sechs Aufbaumodule, von denen drei aus unterschiedlichen Bereichen und zwei aus dem Bereich der Bachelor-Arbeit zu wählen sind. Die aufbauenden Module sind aus den folgenden fünf möglichen Bereichen zu wählen:

- Kunst des Mittelalters,
- Kunst der Neuzeit,
- Kunst der Moderne,
- Film, Photographie und Medienkunst,
- Bildwissenschaft (Bildtheorie und Ästhetik)“

b) Abs. 3.4 wird zu Abs. 4 mit folgendem Wortlaut:

„(4) Das Studium im Ergänzungsfach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft besteht aus einem Wahlpflichtbereich von 60 LP. Es werden Basismodule aus folgenden Themenbereichen angeboten, von denen zwei zu wählen sind: Einführung in die Architektur, Einführung in die Bildkünste und Einführung Film, Photographie und Medienkunst. Neben den zwei Basismodulen müssen vier Aufbaumodule absolviert werden. Die Aufbaumodule sind so zu wählen, dass mindestens zwei aus unterschiedlichen Bereichen stammen. Die aufbauenden Module sind aus den folgenden fünf möglichen Bereichen zu wählen:

- Kunst des Mittelalters,
- Kunst der Neuzeit,
- Kunst der Moderne,
- Film, Photographie und Medienkunst,
- Bildwissenschaft (Bildtheorie und Ästhetik)

c) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5 mit folgendem Wortlaut:

„(5) In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. Diese gliedern sich in

- ein Praxismodul gemäß § 9 (10 LP),
- ein Bachelor-Kolloquium zum Erwerb von Allgemeinen Schlüsselqualifikationen (10 LP) und in
- Fachspezifische Schlüsselqualifikationen, die anteilig in den drei Basismodulen im Umfang von insgesamt 10 LP vermittelt werden.“

d) Abs. 6 wird neu angefügt:

„(6) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten: Im Kernfach kann ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich erst absolviert werden, wenn mindestens zwei der drei angebotenen Basismodule bestanden sind. Im Ergänzungsfach kann ein Aufbaumodul erst gewählt werden, wenn die beiden gewählten Basismodule bestanden sind.“

e) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 7

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums. Es kann

- durch ein Praktikum von insgesamt mindestens 6 Wochen mit Portfolio oder
- durch den erfolgreichen Besuch von zwei praxisbezogenen Veranstaltungen aus den Bereichen Denkmalpflege bzw. Museum

absolviert werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 23. Februar 2011

Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Angewandte Ethik mit dem Abschluss Master of Arts
vom 23. Februar 2011**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 843). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 15.12.2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2011 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 23. Februar 2011 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 7 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Das zweite Studienjahr vertieft die erworbenen Kenntnisse und dient der eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Die Umweltethik (M-AE-F3 mit 10 Leistungspunkten) ist dabei aufgrund ihrer in hohem Maße interdisziplinären Fragestellungen prädestiniert dafür, um die im zweiten Semester erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem weiteren Feld der Angewandten Ethik anzuwenden und zu vertiefen. Das Forschungsmodul (M-AE-FO, 10 Leistungspunkte) bereitet die Studierenden methodisch auf ihre Masterarbeit (M-AE-A, 30 LP) vor. Es wird ein Themenbereich der Angewandten Ethik intensiv bearbeitet, welcher nicht aus der Bereichsethik der Abschlussarbeit stammen sollte. Bei der Erbringung der verbleibenden 10 Leistungspunkte haben die Studenten die Möglichkeit zwischen zwei Wahlpflichtmodulen zu wählen. Die Wahl des Praktikumsmodul (M-AE-W3, 10 LP) bietet die Möglichkeit für Einblicke in Organisationen und deren Arbeitsabläufe, in denen Angewandte Ethik besondere Relevanz besitzt. Für Studierende die die weitere wissenschaftliche Forschung im Bereich der Angewandten Ethik anstreben, bietet sich das Wahlpflichtmodul IV an, in welchem ein weiterer Forschungsbereich kennengelernt bzw. vertieft werden kann.“

2. § 9 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
M-AE-F3, M-AE-FO, M-AE-W3, M-AE-W4	M-AE-G1, M-AE-G2, MASOZ 7.1
M-AE-A (MA-Arbeit)	M-AE-F3, M-AE-FO, M-AE-W3 oder M-AE-W4

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 23. Februar 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller Universität

**Dritte Änderung der Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Öffentliche Kommunikation mit dem Abschluss Master of Arts
vom 23. Februar 2011**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 859, zuletzt geändert durch Zweite Änderung vom 17. November 2010, Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 1/2011, S. 3). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 15.12.2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2011 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 23. Februar 2011 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 7 Abs. 3 Nr. 1d erhält die folgende Fassung:

„der interdisziplinären Vertiefung mit Angeboten aus den folgenden Fachgebieten (jeweils 10 LP):

Medienpolitik und -regulierung [Institut für Kommunikationswissenschaft],

Bildtheorie & Ästhetik [Institut für Philosophie],

Sprache und Kognition [Institut für Germanistische Sprachwissenschaft],

Linguistische Texttheorie [Institut für Germanistische Sprachwissenschaft],

Einführung in die Medienethik [Systematische Theologie],

Methodische Grundlagen der interkulturellen Personalentwicklung und des interkulturellen Kommunikationsmanagements [Fachgebiet Interkulturelle Wirtschaftskommunikation],

Kulturstudien und Kulturwissenschaft [Fachgebiet Interkulturelle Wirtschaftskommunikation],

Arbeitsmarkt, Wohlfahrtsstaat, Soziale Ungleichheit [Institut für Soziologie],

Politische Systeme I [Institut für Politikwissenschaft]

Weitere Informationen können dem Modulkatalog entnommen werden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 23. Februar 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science
vom 23. Februar 2011**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 881). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 15. Dezember 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2011 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 23. Februar 2011 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 4 erhält die folgende Fassung:

„§ 4
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Psychologie kann zugelassen werden, wer einen ersten Hochschulabschluss in einem mindestens dreijährigen Studiengangs im Fach Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) oder einem vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss nachweisen kann sowie die besondere Eignung gemäß Abs. 2 erfüllt.

(2) Für die Zulassung zum Studium ist die eine besondere, qualitative Eignung nachzuweisen:

a) Grundvoraussetzungen sind sehr gute Psychologiekenntnisse, die durch die in einem fachlich einschlägigen vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. Inhaltlich sollen die Psychologiekenntnisse den von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie entwickelten Standards für B.Sc.-Psychologie-Studiengänge entsprechen. Bei Abschlüssen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung unter Beachtung von Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften. Diese sind nachzuweisen durch:

1. Prüfungsleistung in Methodenlehre oder Statistik,
2. Prüfungsleistung in psychologischer Diagnostik,
3. Prüfungsleistungen in zumindest vier der Grundlagenfächer Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie und/oder Differentielle und Persönlichkeitspsychologie,
4. Prüfungsleistungen in zwei Anwendungsfächern (z.B. Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie),

b) Ausländische Studienbewerber müssen vor der Immatrikulation die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" - Stufe DSH 2 - ablegen und bestehen.

c) Bei Schwerpunkten die ganz oder überwiegend in Englisch unterrichtet werden, kann auf die deutsche Sprachprüfung verzichtet werden. Studienbewerber für diese Schwerpunkte müssen vor der Immatrikulation einen Nachweis guter Sprachkenntnisse in Englisch erbringen. Dieser Nachweis kann entweder über

- die für die Hochschulzugangsberechtigung relevanten Schulleistungen, oder
- den Nachweis von Kenntnissen nach Level C1 gemäß Europäischem Referenzrahmen (Common European Framework of Reference) mittels eines international anerkannten Zertifikates, oder
- den Nachweis eines erfolgreich abgelegten Toefl-Tests mit einer Mindestergebnis von 560 Punkten erfolgen.

d) Über die Anerkennung alternativer Sprachnachweise entscheidet jeweils die Auswahlkommission.“

2. § 5 erhält die folgende Fassung:

„§ 5
Zulassungsantrag

Dem Zulassungsantrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 4 Abs. 1 oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erfolgreichen Erwerbs von mindestens 135 benoteten Leistungspunkten. Im letzteren Fall erfolgt eine Zulassung vorbehaltlich des Nachweises des erfolgreichen Hochschulabschlusses bei Immatrikulation;
- b) Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b und c;
- c) eine Erklärung, für welchen Schwerpunkt gemäß § 2 Abs. 1 die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie beantragt wird, wobei Mehrfachnennungen unter der Angabe einer Präferenzreihung zulässig sind.“

3. § 6 erhält die folgende Fassung:

„§ 6
Auswahlkommission

Die Eignung zum Studium wird von einer Auswahlkommission festgestellt. Diese Auswahlkommission wird vom Institutsrat des Instituts für Psychologie der Friedrich-Schiller-Universität Jena bestimmt. Ihr gehören drei Professoren, ein akademischer Mitarbeiter und ein Studierender an.“

4. § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7
Auswahlverfahren

(1) Für das Auswahlverfahren wird die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses herangezogen. Falls zum Zeitpunkt der Bewerbung der erste berufsqualifizierende Abschluss (180 Leistungspunkte) noch nicht erreicht ist, aber 135 oder mehr benotete Leistungspunkte erworben sind, ergibt sich die Note aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der erworbenen Modulbenotungen.

(2) Bewerber, für die die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen und die besondere Eignung gemäß § 4 Abs. 2 festgestellt wurden, werden auf Empfehlung der Auswahlkommission von der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das jeweilige Schwerpunktfach zum Studium zugelassen.

(3) Für die Vergabe der Studienplätze in den drei Schwerpunkten des Masters wird je eine eigene Rangreihe gebildet. Wenn aufgrund Mehrfachnennungen in der Erklärung gemäß § 5 Buchstabe c nach dem Auswahlverfahren eine Zulassung in mehr als einem der angestrebten Schwerpunkte möglich ist, wird sie für den Schwerpunkt mit der höchsten Präferenz ausgesprochen. Studierende, die sich ohne Angabe eines Schwerpunkts bewerben, werden in die Rangreihe aufgenommen, in der sie den aussichtsreichsten Platz erhalten. Werden nur ein oder zwei Schwerpunkte angegeben, werden die Bewerber nicht in die Rangreihe von Schwerpunkten aufgenommen, die sie nicht angegeben haben.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Forschungssynthese“ wird durch die Worte „Integrative Forschung“ ersetzt.

b) Abs. 6 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Diagnostik und Evaluationsmethoden“ werden durch die Worte „Diagnostik, Interventions- und Evaluationsmethoden“ ersetzt

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 23. Februar 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2011

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 868). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 15.12.2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2011 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 23. Februar 2011 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Motivation für das Studium soll durch ein maximal dreiseitiges Bewerbungsschreiben unter dem Gesichtspunkt der Studienortwahl sowie der Schwerpunktwahl zum Ausdruck gebracht werden.“

2. § 4 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Güte des Motivationsschreibens kann zur Auf- oder Abwertung der Abschlussnote um bis zu 0,4 führen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 8 erhält die folgende Fassung:

„Für den Schwerpunkt „Arbeit – Wohlfahrt – Profession“ sind von den absolvierenden Modulen MASOZ 5.2 „Grundlagen Sozialer Wandel und soziologische Zeitdiagnose“, MASOZ 6.1 „Arbeitsmarkt, Wohlfahrtsstaat, Soziale Ungleichheit“, MASOZ 6.2 „Klinische Soziologie“ und MASOZ 6.3 „Wirtschaft und Organisation“ mindestens eines mit schriftlicher und eines mit mündlicher Prüfung abzuschließen.“

b) Abs. 9 erhält die folgende Fassung:

„Für den Schwerpunkt „Sozialer Wandel und soziologische Zeitdiagnose“ sind von den absolvierenden Modulen MASOZ 5.2 „Grundlagen Sozialer Wandel und soziologische Zeitdiagnose“, MASOZ 7.1 „Gesellschaftstheorie“, MASOZ 7.2 „Historische Soziologie“ und MASOZ 7.3 „Soziologische Zeitdiagnose“ mindestens eines mit schriftlicher und eines mit mündlicher Prüfung abzuschließen.“

c) Abs. 10 erhält die folgende Fassung:

„Im Laufe des Master-Studiums ist ein englischsprachiges Seminar zu belegen.“

d) Die bisherigen Abs. 10 und 11 werden zu Abs.11 und 12.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Zulassung zu Modulen

Hinsichtlich möglicher Zulassungsvoraussetzungen von Importmodulen sind die Angaben des entsprechenden Modulkataloges bzw. die Veranstaltungshinweise zu beachten.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 23. Februar 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für das Fach Soziologie als Kern- und Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 23. Februar 2011**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 835). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 15.12.2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2011 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 23. Februar 2011 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

„Von den drei zu absolvierenden Wahlpflichtmodulen im Kernfach Soziologie sind mindestens eines mit schriftlicher und eines mit mündlicher Prüfung abzuschließen.“

b) Abs. 5 erhält die folgende Fassung:

„Von den vier zu absolvierenden Wahlpflichtmodulen im Ergänzungsfach Soziologie sind mindestens eines mit schriftlicher und eines mit mündlicher Prüfung abzuschließen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 23. Februar 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Neubekanntmachung
der Ordnung über das Hochschulauswahlverfahren
durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena
im Rahmen der Thüringer Vergabeverordnung
(Hochschulauswahlordnung)
vom 8. April 2011**

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 der Vierten Änderungssatzung zur Ordnung über das Hochschul-
auswahlverfahren durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena im Rahmen der Thüringer
Vergabeverordnung ZVS (Hochschulauswahlordnung-ZVS) vom 15. Dezember 2010 (Ver-
kündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 13/2010, Seite 822) wird nachstehend
der Wortlaut der Ordnung über das Hochschulauswahlverfahren durch die Friedrich-Schiller-
Universität Jena im Rahmen der Thüringer Vergabeverordnung ZVS (Hochschulauswahl-
ordnung-ZVS) wie er sich aus

1. der Ordnung über das Hochschulauswahlverfahren durch die Friedrich-Schiller-Universität
Jena im Rahmen der Thüringer Vergabeverordnung ZVS (Hochschulauswahlordnung-ZVS) vom
17. Januar 2006 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2006, Seite 2),
2. Artikel 1 der Änderungssatzung zur Ordnung über das Hochschulauswahlverfahren durch die
Friedrich-Schiller-Universität Jena im Rahmen der Thüringer Vergabeverordnung ZVS
(Hochschulauswahlordnung-ZVS) vom 30. Januar 2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-
Schiller-Universität Jena Nr. 2/2007, Seite 10),
3. Artikel 1 der 2. Änderungssatzung zur Ordnung über das Hochschulauswahlverfahren durch
die Friedrich-Schiller-Universität Jena im Rahmen der Thüringer Vergabeverordnung ZVS
(Hochschulauswahlordnung-ZVS) vom 20. Mai 2008 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-
Universität Jena Nr. 5/2008, Seite 83),
4. Artikel 1 der 3. Änderungssatzung zur Ordnung über das Hochschulauswahlverfahren durch
die Friedrich-Schiller-Universität Jena im Rahmen der Thüringer Vergabeverordnung ZVS
(Hochschulauswahlordnung-ZVS) vom 11. Dezember 2008 (Verkündungsblatt der Friedrich-
Schiller-Universität Jena Nr. 7/2008, Seite 109),
5. Artikel 1 der 4. Änderungssatzung zur Ordnung über das Hochschulauswahlverfahren durch
die Friedrich-Schiller-Universität Jena im Rahmen der Thüringer Vergabeverordnung ZVS
(Hochschulauswahlordnung-ZVS) vom 15. Dezember 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-
Schiller-Universität Jena Nr. 13/2010, Seite 822)

ergibt, in der seit dem 18. Dezember 2010 geltenden und erstmals für das Zulassungsverfahren
zum Wintersemester 2011/12 anzuwendenden Fassung bekannt gemacht.

Jena, 8. April 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Ordnung
über das Hochschulauswahlverfahren durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena
im Rahmen der Thüringer Vergabeverordnung
(Hochschulauswahlordnung)**

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die Friedrich-Schiller-Universität Jena vergibt in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen 60 vom Hundert der nach Abzug der Quoten gem. § 6 Abs. 1 und 2 Thüringer Vergabeverordnung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena bleiben durch diese Ordnung unberührt.

**§ 2
Beteiligung am Auswahlverfahren**

Die Anzahl der Teilnehmer an dem durchzuführenden Auswahlverfahren beträgt das Sechsfache der Zahl der durch das Auswahlverfahren der Hochschulen zu vergebenden Studienplätze gem. § 6 Abs. 4 Thüringer Vergabeverordnung. Es werden nur solche Bewerber berücksichtigt, die im Hinblick auf die bei der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) für das Auswahlverfahren anzugebenden Ortspräferenzen die Friedrich-Schiller-Universität Jena an erster oder zweiter Stelle angegeben haben. Sollte die Zahl dieser Bewerber die Zahl der nach Satz 1 einzubeziehenden Bewerber überschreiten, entscheidet die Rangfolge der durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Durchschnittsnote. Wird die Zahl der hiernach noch einzubeziehenden durch Bewerber mit der gleichen durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Durchschnittsnote überschritten, werden innerhalb gleicher Durchschnittsnote zunächst diejenigen berücksichtigt, die einen Dienst (siehe auch § 20 Thüringer Vergabeverordnung) geleistet haben. Bei weitergehender Auswahlnotwendigkeit innerhalb gleicher Durchschnittsnote entscheidet anschließend das Los.

**§ 3
Fristen, Form**

(1) Die zu beachtenden Fristen für den Antrag auf Zulassung ergeben sich aus § 3 Abs. 2 Thüringer Vergabeverordnung. Über das Hochschulauswahlverfahren werden spätestens zwei Wochen vor Bewerbungsschluss bei der Stiftung detaillierte Informationen auf den Internetseiten der FSU Jena unter <http://www.uni-jena.de/Hochschulauswahlverfahren.html> eingestellt. Dem Bewerber wird seitens der Stiftung mitgeteilt, dass er in das Hochschulauswahlverfahren der Friedrich-Schiller-Universität Jena einbezogen ist.

(2) Von den Bewerbern sind dem Antrag auf Zulassung folgende Unterlagen jeweils in Form beglaubigter Kopien oder Abschriften beizufügen:

- Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung
- Nachweis über vorhandene und erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung(en).

Falls die Hochschule die Stiftung mit der Durchführung des Auswahlverfahrens beauftragt hat, sind diese Unterlagen direkt der Stiftung zu übersenden. Die Information an die Bewerber erfolgt dazu gem. Abs. 1.

(3) Erfolgt die Bewerbung bzw. die Vorlage der in Abs. 2 genannten Unterlagen nicht formgerecht und wird dieser Fehler nicht analog zu § 3 Abs. 7 der Thüringer Vergabeverordnung geheilt, wird der Bewerber so behandelt, als wenn keine studiengangspezifische Berufsausbildung vorläge. Im Zweifelsfall wird die Bewerbung vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

§ 4 Auswahlkommission

Die für den jeweiligen Studiengang zuständige Fakultät setzt durch den Dekan eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Friedrich-Schiller-Universität Jena angehören; eine davon muss Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer sein. Die Amtszeit besteht für die Dauer des jeweils durchzuführenden Auswahlverfahrens; eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - (a) sich bei der Stiftung frist- und formgerecht mit einem Antrag auf Zulassung um einen Studienplatz beworben hat und daher von der Stiftung ins Vorauswahlverfahren genommen wurde und
 - (b) nicht im Rahmen einer zuvor abzuziehenden Quote bereits einen Studienplatz zugeteilt bekommen hat.
- (2) Die Stiftung trifft nach den in § 2 genannten Kriterien im Auftrag der Friedrich-Schiller-Universität eine Vorauswahl und übermittelt die Liste der Bewerber, die am Hochschulauswahlverfahren beteiligt werden, an die Friedrich-Schiller-Universität Jena, wo unter den vorliegenden Bewerbungen aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und der sich aus § 7 ergebenden Maßstäbe eine Rangliste erstellt wird. Alternativ kann die Ranglistenerstellung im Auftrag der FSU von der Stiftung vorgenommen werden. Durch die Auswahlkommission wird die Rangliste geprüft und das Ergebnis des Auswahlverfahrens festgestellt. Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerber trifft der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste.
- (2) Die Rangliste für die Auswahlentscheidung wird gem. § 7 nach den Kriterien der fachspezifischen Eignung erstellt.
- (3) Die Auswahlentscheidung nach § 19 Thüringer Vergabeverordnung wird nach der sich aus dem Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturdurchschnittsnote) ergebenden Eignung, den in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangspezifischen Fächern und einem ggf. erlernten studiengangspezifischen Beruf für den gewählten Studiengang getroffen. Dabei kommt der durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Abiturdurchschnittsnote eine maßgebliche Bedeutung zu.
- (4) Die studiengangspezifischen Berufe und Fächer für die auszuwertenden Einzelnoten sind in Anlage 2 zu dieser Ordnung genannt. Der Rektor kann bei Veränderungen der Berufsbezeichnungen oder vergleichbarer Tatbestände eine Anpassung vornehmen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich zunächst nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Gesamtpunktzahl. Sofern bei deutschen Abiturzeugnissen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, wird die maßgebliche Punktzahl P nach der Formel $P = (840 \times PA) : 900$ ermittelt, wobei PA die auf diesem Abiturzeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl darstellt; es wird kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigten, auf denen keine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz errechnete Gesamtpunktzahl ausgewiesen ist, gilt der Mittelwert der Punktspanne, die der jeweiligen Durchschnittsnote nach den Beschlüssen der Kultusminister-

konferenz zugeordnet ist als maßgebliche Punktzahl, wobei von einer maximalen Gesamtpunktzahl von 840 ausgegangen wird.

(2) Sofern eine abgeschlossene Ausbildung in einem studiengangspezifischen Beruf nachgewiesen wird, verbessert sich die errechnete Punktzahl für den gewünschten Studiengang um den jeweils in der Anlage 2 zu dieser Ordnung für den entsprechenden Beruf angegebenen Wert.

(3) Sofern die in der Anlage 2 zu dieser Ordnung genannten studiengangspezifischen Fächer in der Hochschulzugangsberechtigung des Bewerbers ausgewiesen sind, wird die nach Absatz 1 bzw. 2 erreichte Punktzahl verbessert. Die anrechenbare Punktzahl im jeweiligen Fach wird ermittelt, indem die Punktzahlen für die vier von der Stiftung erfassten Halbjahre sowie das Ergebnis der Abiturprüfung im betreffenden Fach addiert werden. Wenn keine Punktzahlen für die Fächer ausgewiesen sind, so ist die jeweilige Note nach der in Anlage 1 aufgeführten Tabelle in einen Punktwert umzurechnen. Sofern nicht eindeutig erkennbar ist, ob es sich um ein Fach mit erhöhtem oder grundlegendem Anforderungsniveau handelt, wird von einem grundlegenden Anforderungsniveau ausgegangen. Die Summe ist bei Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau oder doppelt gewerteten Fächern durch 2,5, bei allen anderen Fächern durch 5 zu teilen. Für Schulhalbjahre, in denen das betreffende Fach nicht belegt bzw. falls in dem betreffenden Fach keine Abiturprüfung abgelegt wurde, geht jeweils der Wert 0 in die Berechnung ein. Die erreichte Punktzahl wird zu der nach Absatz 1 bzw. 2 erreichten Punktzahl addiert.

(4) Die Studienplätze werden nach der danach abschließend ermittelten Rangfolge vergeben, wobei bei gleicher Punktzahl das Los entscheidet. Dabei erfolgt durch die Stiftung ein Abgleich der in den bundesweit durchgeführten Hochschulauswahlverfahren zugelassenen Bewerber nach den Regelungen in § 10 der Thüringer Vergabeverordnung. Werden dadurch ggf. Studienplätze frei, rücken die Bewerber im Hochschulauswahlverfahren der Rangfolge entsprechend nach.

§ 8

Bescheiderteilung und Fortgang des Verfahrens

(1) Die Stiftung wird beauftragt, im Namen und im Auftrag der Friedrich-Schiller-Universität Jena die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide für das Hauptverfahren sowie die Zulassungsbescheide im Nachrückverfahren zu erteilen.

(2) Anträge für eine Teilnahme am Losverfahren sind zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober in der Regel im Online-Verfahren (Ausschlussfristen) an die Friedrich-Schiller-Universität Jena zu richten. Detaillierte Angaben für den Ablauf des Losverfahrens werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Antragsfrist in geeigneter Weise bekannt gemacht sowie unter www.uni-jena.de/losverfahren.html eingestellt.

§ 9

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2015 außer Kraft. Sie ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2011/2012 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Ordnung über das Hochschulauswahlverfahren durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena im Rahmen der Thüringer Vergabeverordnung ZVS vom 17.05.2005 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 4, 2005, 30.06.2005, Seite 2) außer Kraft.

Anlage 1

Tabelle 1. Umrechnung von Einzelnoten in das Punktesystem

Worturteil	Einzelnote	bestimmter Punktwert
	1+	= 15 Punkte
Sehr gut	1	= 14 Punkte
	1-	= 13 Punkte
	2+	= 12 Punkte
Gut	2	= 11 Punkte
	2-	= 10 Punkte
	3+	= 9 Punkte
Befriedigend	3	= 8 Punkte
	3-	= 7 Punkte
	4+	= 6 Punkte
Ausreichend	4	= 5 Punkte
	4-	= 4 Punkte
	5+	= 3 Punkte
Mangelhaft	5	= 2 Punkte
	5-	= 1 Punkt
Ungenügend	6	= 0 Punkte

Anlage 2**Liste der studiengangspezifischen Berufsabschlüsse und Fächer
Bonus für die Gesamtpunktzahl der Hochschulzugangsberechtigung**

(Berufsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher wie in weiblicher Form)

(1) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat für den Studiengang **Medizin** (Abschlussziel Staatsexamen) folgende in Betracht kommende studiengangspezifische Berufsabschlüsse und deren jeweiligen Bonus bei der Anrechnung auf die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Gesamtpunktzahl beschlossen:

- Gesundheits- und Krankenpfleger – 30
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger – 30
- Rettungsassistent – 30
- Hebamme/ Entbindungspfleger – 30
- Arzthelfer – 30
- Physiotherapeut – 30
- Ergotherapeut – 30
- Logopäde – 30
- Motopädagoge – 30
- Rettungssanitäter – 30
- Heilpraktiker – 30
- Altenpfleger – 30
- Diätassistent – 30
- Orthoptist – 30
- Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik – 30 – Laboratoriumsdiagnostik – 30
- Radiologieassistent – 30
- Orthopädiemechaniker und Bandagist – 30
- Operationstechnischer Assistent (MTA für den Operationsdienst) - 30

(2) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat für den Studiengang **Medizin** (Abschlussziel Staatsexamen) folgende studiengangsspezifische Fächer für einen Bonus bei der Anrechnung auf die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Gesamtpunktzahl beschlossen:

- Mathematik
- Deutsch

(3) Der Fakultätsrat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat für den Studiengang **Pharmazie** (Abschlussziel Staatsexamen) folgende in Betracht kommende studiengangsspezifische Berufsabschlüsse und deren jeweiligen Bonus bei der Anrechnung auf die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Gesamtpunktzahl beschlossen:

- Pharmazeutisch-technischer Assistent (PTA) – 30
- Chemisch-technischer Assistent – 30
- Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik – 15 – Laboratoriumsdiagnostik – 15
- Radiologieassistent – 15
- Chemielaborant – 15
- Biogielaborant – 15
- Biologisch-technischer Assistent – 15
- Biotechnologischer-Assistent – 15
- Operationstechnischer Assistent (MTA für den Operationsdienst) - 15

(4) Der Fakultätsrat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat für den Studiengang **Pharmazie** (Abschlussziel Staatsexamen) folgende studiengangsspezifische Fächer für einen Bonus bei der Anrechnung auf die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Gesamtpunktzahl beschlossen:

- Chemie
- Biologie

(5) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat für den Studiengang **Zahnmedizin** (Abschlussziel Staatsexamen) folgende in Betracht kommende studiengangsspezifische Berufsabschlüsse und deren jeweiligen Bonus bei der Anrechnung auf die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Gesamtpunktzahl beschlossen:

- Zahnmedizinischer Fachassistent – 30
- Zahnmedizinischer Fachangestellter – 30
- Zahnmedizinischer Prophylaxeassistent – 30
- Zahnmedizinischer Prophylaxehelfer – 30
- Zahntechniker – 30
- Zahnärztlicher Helfer – 30
- Stomatologische Schwester – 30
- Gesundheits- und Krankenpfleger – 30
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger – 30
- Rettungsassistent – 30
- Hebamme / Entbindungspfleger – 30
- Arzthelfer – 15
- Physiotherapeut – 15
- Logopäde – 15
- Motopädagoge – 15
- Rettungssanitäter – 15
- Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik – 15 – Laboratoriumsdiagnostik – 15
- Radiologieassistent – 15
- Orthopädiemechaniker und Bandagist – 15
- Operationstechnischer Assistent (MTA für den Operationsdienst) - 15

(6) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat für den Studiengang **Zahnmedizin** (Abschlussziel Staatsexamen) folgende studiengangsspezifische Fächer für einen Bonus bei der Anrechnung auf die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Gesamtpunktzahl beschlossen:

- Mathematik
- Deutsch